

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2020**
Ausgabe - Nr. **4**
Ausgabetag **31.01.2020**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
26	28.01.20	a) Bekanntmachung gem. § 6 KWahlG Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020	68
27	27.01.20	b) Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, die Erteilung von Stimmscheinen, den Tag und die zu ent- scheidende Frage für den Bürgerentscheid der Stadt Ahlen am 08. März 2020	69 – 71
28		c) Widmungen von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	72 – 76
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
29	28.01.20	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	77
WASSERVERSORGUNG BECKUM			
30		Öffentliche Bekanntmachung der Trinkwasserhär- tebereiche und der Zusatzstoffe bei der Trinkwas- seraufbereitung	78

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

KREIS WARENDORF

31	29.01.20	Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	79 – 80
----	----------	--	---------

Bekanntmachung gem. § 6 KWahlG

Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27.01.2020 erneut die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke vorgenommen.

Die Einteilung kann auf den Internetseiten der Stadt Ahlen unter www.ahlen.de eingesehen werden und liegt während der allgemeinen Dienstzeiten vom 03.02.2020 bis zum 29.02.2020 im Rathaus, Westenmauer 10, Zimmer E 10, für jeden zur Einsicht aus.

Ahlen, den 28.01.2020

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger
Wahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, die Erteilung von Stimm­scheinen, den Tag und die zu entscheidende Frage für den Bürgerentscheid der Stadt Ahlen am 08. März 2020

1. Am 08. März 2020 findet in der Stadt Ahlen der Bürgerentscheid „Rathaus“ statt. Gegenstand des Bürgerentscheides ist folgende Fragestellung, die nur mit ja oder nein beantwortet werden kann:

„Sollen der vom Rat der Stadt Ahlen am 04.07.2019 beschlossene Neubau des Stadthauses und des Bürgerforums sowie der Abriss des Rathauses mit angegliederter Stadthalle unterbleiben und somit die Ratsbeschlüsse zur Drucksache VO/1452/2019 bezüglich Nr. 2 und Nr. 3 aufgehoben werden?“

Die Abstimmung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt ist in 7 Abstimmungsbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 10.02.2020 bis 16.02.2020 übersandt werden, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten zu wählen haben. Alle Abstimmungsräume sind barrierefrei.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 15:00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal II, 59227 Ahlen zusammen.

3. Jede abstimmungsberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Abstimmenden haben die **Abstimmungsbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung vorgelegt werden.

Abgestimmt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der dem Abstimmenden bei Betreten des Abstimmungsraumes ausgehändigt wird.

4. Das Abstimmungsverzeichnis für den Abstimmungsbezirk der Stadt Ahlen liegt in der Zeit vom **17.02.2020 - 21.02.2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Briefabstimmungsbüros im **Sitzungssaal III, Westenmauer 10, 59227 Ahlen zur Einsichtnahme bereit**. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Tag der Geburt ist für Dritte nicht einsehbar.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm­schein hat.

5. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **21.02.2020 bis 16.00 Uhr**, beim Bürgermeister der

Stadt Ahlen, Zimmer E 09, des Rathauses, Westenmauer 10, 59227 Ahlen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

6. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **16.02.2020** eine Abstimmungsbenachrichtigung und ein Informationsheft über den Bürgerentscheid. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.
7. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Abstimmungsraum der Stadt Ahlen oder **durch Abstimmung per Brief** teilnehmen.
8. Einen Stimmschein erhält auf Antrag
 - 8.1 jeder in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene Abstimmungsberechtigte**
 - 8.2 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmungsberechtigter, wenn
 - a. er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - b. er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c. seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
9. Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum **06.03.2020, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Ahlen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am **Abstimmungstag, bis 15.00 Uhr**, gestellt werden. Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 8.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines noch am **Abstimmungstag, bis 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

10. Ergibt sich aus dem Stimmscheinantrag nicht, dass der Abstimmungsberechtigte vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, so erhält er mit dem **weißen** Stimmschein

- einen **arcticblauen** Stimmzettel
- den **grünen** Stimmumschlag
- den **gelben** Stimmbriefumschlag.

Die Abholung von Stimmscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Wer durch Stimmabgabe per Brief abstimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Stimmschein und den grünen Stimmumschlag in den gelben Stimmbriefumschlag und verschließt den Stimmbriefumschlag.

Bei der Stimmabgabe per Brief muss der Abstimmende den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis **16.00 Uhr** eingeht.

Die Stimmbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ahlen, den 27.01.2020

**Stadt Ahlen
Der Bürgermeister**

gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Widmungen von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Ahlen stehenden Straßen, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

1. Widmung zur Gemeindestraße mit uneingeschränkter Benutzung

- 1a) „Otto-Hue-Straße“,
zwischen „Am Röteringshof“ und „Zum Richterbach“
- 1b) „Kurt-Schumacher-Straße“,
zwischen „Otto-Hue-Straße“ und „Am Röteringshof“
- 1c) „Hermann-Ehlers-Straße“,
Abzweigungen nördlich und südlich der „Kurt-Schumacher-Straße“
- 1d) „Luise-Schröder-Straße“,
Abzweigung südlich der „Kurt-Schumacher-Straße“
- 1e) „Zum Richterbach“
Von der „Dolberger Straße“ bis zum Wendeplatz an der „Platanenstraße“,
mit dem südlichen Stichweg bei Hausnummer 13 und der
Abzweigung Richtung Kreisverkehr,
mit den beiden südlichen Stichwegen bei den Hausnummern 31 und
51 bis zum Richterbach-Park und
dem südlichen Stichweg bei Hausnummer 133 bis zum Richterbach.
- 1f) „Walther-Rathenau-Straße“
vom „Zum Richterbach“ bis südlich zum Ausbauende bei
Hausnummer 46,
mit der Querstraße Richtung Osten und den beiden abgehenden
Stichstraßen Richtung Norden
- 1g) „Suttkamp“
zwischen „Eibenstraße“ und „Walther-Rathenau-Straße“
mit der Abzweigung bei Hausnummer 5 Richtung Süden
und den beiden Querstraßen bis zur „Walther-Rathenau-Straße“

2. Widmung zur sonstigen öffentlichen Straße als Fuß- und Radweg

- 2a) Fuß- und Radweg durch den Richterbach-Park,
zwischen dem Stichweg „Zum Richterbach“ bei Hausnummer 11 und
der „Walther-Rathenau-Straße“,

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den
Übersichtsplänen dargestellt sind. Der Übersichtspläne sind Bestandteile
dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Klage bei dem Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38 schrift-
lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erho-
ben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Kla-
gebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die
zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben
werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt
werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments
an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektro-
nische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet
sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verant-
wortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person
signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4
VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung ge-
eigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer
Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des
elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Be-
hördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom
24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Ahlen, den

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger



Anlage 1

Maßstab 1 : 2.000

-  1. uneingeschränkte Widmungen
-  2. eingeschränkte Widmungen (Fuß- und Radweg)



Anlage 3

Maßstab 1 : 2.000

- 1. uneingeschränkte Widmungen
- 2. eingeschränkte Widmungen (Fuß- und Radweg)

385

1038

1037

357

736

35

Dolberger Straße L 547

Zum Richterbach

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

Suttkamp

142

1160

1154

1155

1156

1157

1158

347

348

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

142

1159

1159

1159

1159

1159

1159

390

399

329

329

329

329

329

329

329

329

329

329

329

329

329

329

329

329

329

329

329

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

16

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

14

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

13

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

10

9

9

9

9

9

9

9

9

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 314223298

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 28. Januar 2020

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 9 des Wasch- u. Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) vom 29. April 2007 und § 21 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 21. Mai 2001 gibt die Wasserversorgung Beckum GmbH ihren Kunden die **Härtebereiche** des in den einzelnen Versorgungszonen ihres Versorgungsgebietes zur Verteilung gelangenden Trinkwassers sowie die bei der Trinkwasseraufbereitung verwendeten **Zusatzstoffe** bekannt.

Versorgungszone	Stadt/Ortsteile	Herkunft des Trinkwassers	Härtebereich ¹
I	Beckum (ohne Ortsteil Neubeckum), Lippetal (Ortsteile Lippborg , Heintrop , Büninghausen und Hultrop)	Mischwasser aus dem Ruhrwasserwerk Echthausen (Wasserwerke Westfalen GmbH), der Aabach-Talsperre und dem Grundwasserwerk Vohren	weich (1) Calciumcarbonat: 1,3 mmol/l Gesamthärte: 7,4 °dH
II	Beckum (Ortsteil Neubeckum), Oelde , Ennigerloh , Beelen , Warendorf (Ortsteil Vohren), Ahlen (Ortsteile Vorhelm und Tönnishäuschen), Rheda-Wiedenbrück (Ortsteile Batenhorst und St. Vit)	Grundwasserwerk Vohren	hart (3) Calciumcarbonat: 2,7 mmol/l Gesamthärte: 15,2 °dH
III	Wadersloh , Lippetal (Ortsteile Oestinghausen , Herzfeld , Hovestadt , Schöneberg , Nordwald , Niederbauer , Krewinkel-Wiltrop und Brockhausen), Langenberg , Bad Sassendorf (Ortsteile Oestinghausen , Bettinghausen und Weslarn)	Wasserverband Aabach-Talsperre	weich (1) Calciumcarbonat: 1,4 mmol/l Gesamthärte: 7,8 °dH

Verwendete Zusatzstoffe und Verwendungszweck

Grundwasserwerk Vohren:

Chlor (Desinfektion - nur im Bedarfsfall)

Wasserverband Aabach-Talsperre:

Kaliumpermanganat (Entmanganung)², Kohlenstoffdioxid und Calciumcarbonat (Aufhärtung), Calciumhydroxid (Restentsäuerung), Chlordioxid und Natriumhypochlorit (Desinfektion), Aluminiumsulfat und Polyacrylamid (Flockung)²

Ruhrwasserwerk Echthausen:

Polyaluminiumchlorid (Flockung – bei Bedarf), Ozon (Oxidation), Quarzsand/Anthrazit (Mehrschichtfiltration), Aktivkohle (Adsorption), UV-Bestrahlung (Desinfektion), Natriumhypochlorit (Desinfektion - ersatzweise)

Die Aufbereitungsstoffe sind gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung zugelassen und werden nur bis zu den in der Verordnung festgesetzten Höchstmengen zugesetzt. Nach Abschluss der Aufbereitung liegen die Konzentrationen der zugesetzten Stoffe und ihrer Reaktionsprodukte im Rahmen der in der TrinkwV festgelegten Grenzwerte für aufbereitetes Trinkwasser.

Beckum, im Januar 2020

WASSERVERSORGUNG BECKUM GMBH

¹ **Härtebereiche nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)**

weich (1): weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht weniger als 8,4 °dH)

mittel (2): 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 bis 14,0 °dH)

hart (3): mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14,0 °dH)

² Die Zusatzstoffe **Aluminiumsulfat** und **Polyacrylamid** werden zur Flockung eingesetzt und im Zuge der Filtration so weit entfernt, dass sie oder ihre Umwandlungsprodukte im Trinkwasser nur als technisch unvermeidbare Reste und aus gesundheitlicher, geruchlicher und geschmacklicher Sicht nur in unbedenklichen Anteilen enthalten sind. **Kaliumpermanganat** wird direkt zum Rohwasser hinzugegeben und wird im Zuge der Aufbereitung wieder vollständig entfernt.

Benachrichtigung

Das Amt für Ausbildungsförderung des Kreises Warendorf hat für

letzte bekannte Anschrift:

mit Schreiben vom:

Aktenzeichen:

14.01.2020

508011/05-0649

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i.V.m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus, Warendorf, Amt für Ausbildungsförderung, Zimmer B 1.20, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231, Warendorf, 24.01.2020

Kreis Warendorf

Der Landrat

Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Stefan Visser, zuletzt wohnhaft in Kirchplatz 13 59269 Beckum mit Schreiben vom 28.01.2020, Aktenzeichen 3200/279547 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 2015, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat